

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999¹,
beschliesst:*

I

Das Lebensmittelgesetz² wird wie folgt geändert:

Art. 17a (neu) Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln
tierischer Herkunft

Betriebe, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, bedürfen einer Betriebsbewilligung des Kantons. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 23 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Bundesrat kann die Dokumentation der Selbstkontrolle regeln.

Art. 26a (neu) Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft

Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Lebensmittel tierischer Herkunft systematisch kontrolliert werden, sowie die Art der Durchführung und die Bescheinigung der Kontrollen regeln.

Art. 36 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Er kann zu diesem Zweck: ...

Art. 37 Abs. 2 (neu)

² Er kann den Erlass von Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur auf die in der Sache zuständigen Bundesämter übertragen.

¹ BB1 1999 6128
² SR 817.0

Art. 45 Abs. 2 Bst. f (neu)

² Gebühren werden erhoben für:

- f. systematische Kontrollen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.